

Zahnradbahn Honau - Lichtenstein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zahnradbahn Honau - Lichtenstein e.V.“, abgekürzt „ZHL“.
2. Vereinssitz ist Reutlingen. Eingetragen ist der Verein unter der Nummer VR 350615 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist
 - a) die Förderung von Kultur und des traditionellen Brauchtums;
 - b) die Verfolgung heimatkundlich-verkehrshistorischer Ziele durch Beschaffung von Originalfahrzeugen der ehemaligen Zahnradstrecke Honau - Lichtenstein, anderer historischer Schienen- und Bahndienstfahrzeuge sowie deren Instandhaltung und Inbetriebnahme;
 - c) das zum Betrieb einer Eisenbahn erforderliche Zubehör zu beschaffen;
 - d) die Beschaffung wichtigen dokumentarischen Materials über die Zahnradbahn Honau - Lichtenstein und deren Geschichte. Dazu gehört beispielsweise die Beschaffung von Fahrplänen, Gleisplänen, Konstruktionszeichnungen, Abbildungen und Beschreibungen sowie die Verwendung dieser Dokumente für gelegentliche Veröffentlichungen;
 - e) der Wiederaufbau der ehemaligen Zahnradstrecke Honau - Lichtenstein und den Anschluss dieser Strecke an das Eisenbahnnetz in Engstingen;
 - f) das Interesse und Verständnis der Öffentlichkeit für die Eisenbahn in der Region Reutlingen und ihre Geschichte, als Teil der Heimat- und Technikgeschichte, zu wecken und zu pflegen,

- g) die vom Verein er- und unterhaltenen Fahrzeuge der Öffentlichkeit bei Fahrten oder Ausstellungen vorzuführen und damit die Dampfmaschine in der Form der Dampflokomotive, als Begründerin der industriellen Revolution, einem breiten Publikum nahe zu bringen.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und nach einem Vorstandsbeschluss vom Ersten Vorsitzenden, ggf. vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich zu bestätigen. Ein Aufnahmegesuch kann nur schriftlich abgelehnt werden; eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort die ihnen zukommenden Rechte auszuüben. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht und aktives bzw. passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu beachten;
 - den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag jährlich an den Verein zu zahlen. Die Zahlung hat bis 30. Juni jeden Jahres zu erfolgen (möglichst per Lastschrift / Abbuchungsermächtigung). Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder stunden. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ein- oder austreten, haben den vollen Jahresbetrag zu entrichten;

- dem Vereinsvorstand unverzüglich die jeweils aktuelle Wohnanschrift und - soweit vorhanden - Email-Adresse mitzuteilen. Erreichen infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtung Vereinsmitteilungen das Mitglied nicht, gilt der Zugang als erfolgt, wenn die Mitteilung an die zuletzt bekannte Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet wurde. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von Art und Inhalt der Mitteilung, soweit die Satzung keine abweichende Regelung (s. § 15 lit.b) enthält.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) **Austritt**, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- b) **Tod** des Mitgliedes bzw. Liquidation oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;
- c) **Ausschluss**, der durch schriftlichen, zu begründenden Beschluss des Vorstandes erfolgt.
- d) Ausschlussgründe sind schwere Verstöße gegen die Satzung sowie Schädigung von Vereinsinteressen oder des Ansehens des Vereins. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Ausschließung kann das betreffende Mitglied, innerhalb eines Monats ab Zugang, schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch und den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Vereinsmitglied werden;
- e) **Streichung von der Mitgliederliste**

Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge ohne Darlegung beachtlicher Gründe nicht nachkommen, können durch **Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen** werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Mitglied vom Schatzmeister vorher durch eingeschriebenen Brief und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung fälliger Beträge aufgefordert wurde.

In dem Aufforderungsschreiben ist auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste und dem damit verbundenen Verlust der Mitgliedschaft hinzuweisen.

Der Vorstand hat das betroffene Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (mit Rückschein) von der Streichung aus der Mitgliederliste in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang, gegenüber dem Vorstand

schriftlich und unter Darlegung beachtlicher Gründe eine (nochmalige) Überprüfung des Vorganges beantragen. Der Vorstand teilt das Ergebnis der Überprüfung (Aufhebung der Streichung oder deren Bestätigung) dem Mitglied schriftlich mit. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen, vom Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen;
2. **die ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden;
3. **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über vermögensrechtliche Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind;

- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr satzungsgemäß zugewiesen sind;
 - j) Beschlussfassung über Anträge;
 - k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
4. **Beschlussfähig** ist die Mitgliederversammlung, wenn satzungsgemäß einberufen wurde und **mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder** anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Sofern Gegenstand der Tagesordnung Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind, gilt dies nicht; maßgebend sind insoweit die besonderen Bestimmungen dieser Satzung (§ 7 Nr. 8, § 13).
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse **mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen**. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Stimmenmehrheit außer Betracht.
6. **Abstimmungen** (auch Wahlen) erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung kann auf Antrag mehrheitlich eine andere Abstimmungsart beschließen. Geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Leitung von Wahlhandlungen kann der Versammlungsleiter einem anderen anwesenden Vereinsmitglied übertragen.
8. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Viertels der Vereinsmitglieder einzuberufen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Grund der Einberufung waren. Die Frist für die Einberufung der Versammlung beträgt ebenfalls zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen. Erforderlich ist zudem, dass mindestens **zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und zusätzlich mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder** anwesend sind. Dies gilt auch für die **Änderung des Vereinszweckes**, hier beträgt die erforderliche Mehrheit jedoch **drei Viertel**. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der notwendigen Mehrheiten außer Betracht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden;
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Werkstattleiter. Dessen Funktion kann in Personalunion auch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
2. Der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem **Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister** und dem **Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzender oder der Zweite Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.**
3. Zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können nur natürliche Personen, die auch Vereinsmitglieder sind. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Eine **Abberufung von Vorstandsmitgliedern** kann jederzeit -auch ohne wichtigen Grund- durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 27 BGB erfolgen. Erforderlich zur Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus anderen Gründen als durch Abberufung vorzeitig aus dem Amt, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Dies gilt jedoch nur, falls der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung weniger als ein Jahr beträgt. Ansonsten muss das vakante Amt durch eine Neuwahl besetzt werden.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Vereinsämter.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
2. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Aus- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
3. Der Vorstand führt in grundsätzlich eigener Verantwortung sämtliche Vereinsgeschäfte und tätig insoweit, mit Wirkung gegenüber Dritten und für und gegenüber dem Verein, die erforderlichen Rechtsgeschäfte.
4. In folgenden Fällen **bedarf der Vorstand der (vorherigen) Zustimmung der Mitgliederversammlung:**
 - a) Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen;
 - b) Veräußerung von dem Verein gehörenden Originalfahrzeugen der ehemaligen Zahnradstrecke Honau-Lichtenstein, soweit diese zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind;
 - c) die Aufnahme von Krediten von mehr als 10.000 €.
5. Im Rahmen seiner Geschäftsführung hat der Vorstand insbesondere auf die Einhaltung der geltenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften, der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie aller sonstigen einschlägigen Vorschriften zu achten. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Schulungen und Unterrichtungen bestimmungsgemäß durchgeführt werden.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, geleitet und formlos, möglichst mit Wochenfrist, einberufen.

7. Der **Vorstand ist beschlussfähig**, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. des Zweiten Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden bzw. Zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Protokollausfertigung.

§ 11 Ausschüsse des Vereins

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen und zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse einrichten und diesen auch die Durchführung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung übertragen. Mitglieder der Ausschüsse können sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Personen sein, die über spezielle Fachkenntnisse verfügen. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu; sie haben im Vorstand kein Stimmrecht. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit; sie können sich auch in der Mitgliederversammlung zu ihrer Arbeit äußern.

§ 12 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, unter Beachtung der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit, verwendet werden. Spenden und Zuwendungen an Dritte, insbesondere an politische Parteien und Mandatsträger, sind nicht zulässig. Kein Vereinsmitglied hat ein einklagbares Recht auf das Vereinsvermögen.
2. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und Vereinsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen, die ihnen durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Aufwendungen, die Mitgliedern aufgrund der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied entstehen, werden nicht erstattet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Versammlung wird vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung von Amts wegen oder auf Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 7 Nr. 8 dieser Satzung.
2. Im Falle der Vereinsauflösung sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte **Liquidatoren**. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichende Regelungen treffen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung).

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO personenbezogenen Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 15 Abgabe von Willenserklärungen gegenüber dem Verein, Formvorschriften,

- a) Zur Wirksamkeit der Abgabe von Willenserklärungen gegenüber dem Verein ist es ausreichend, wenn diese gegenüber einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB abgegeben werden;
- b) Soweit in dieser Satzung auf die Schriftform abgestellt ist, ist diese auch durch Nutzung elektronischer Medien (Email) gewahrt; dies gilt auch für die Einberufung von Mitgliederversammlungen. Vereinsmitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, sind (fristwährend) auf dem Postweg zu unterrichten. Soweit Mitteilungen des Vereinsvorstandes eine Rechtsmittelfrist in Gang setzen (z. B. beim Ausschluss eines Mitgliedes) und / oder eines Zugangsnachweises bedürfen, bedarf es der Papierform und des Postweges.
- c) Die Satzung verwendet zur besseren Lesbarkeit ausschließlich maskuline Formen. Die Mitgliedschaft im Verein und alle Vereinsämter stehen jedoch gleichermaßen weiblichen Personen offen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2019 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, den 22. Februar 2019